

Verordnung für 2017
veröffentlicht

► Künstlersozialabgabe

Künstlersozialabgabe sinkt 2017 auf 4,8 Prozent

| Seit fünf Jahren sinkt die Künstlersozialabgabe erstmalig. 2017 beträgt der Abgabesatz 4,8 Prozent statt derzeit 5,2 Prozent. Der geänderte Wert wurde am 11.08.2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. |

Die Künstlersozialabgabe abführen müssen Sie als Auftraggeber von selbstständigen Web-Designern, Grafik-Designern, Werbefotografen oder Textern. Bemessungsgrund ist quasi die Netto-Auftragssumme (Einzelheiten in § 25 Künstlersozialversicherungsgesetz). Sie fällt auch an, wenn eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft) oder Partnerschaftsgesellschaft beauftragt wird. Nicht abgabepflichtig sind Aufträge an eine OHG, KG, GmbH, GmbH & Co. KG oder Limited. Sind Sie abgabepflichtig, müssen Sie sich von sich aus bei der Künstlersozialkasse melden.

INFORMATION

www.kuenstlersozialkasse.de



WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Künstlersozialabgabe-Verordnung 2017, Abruf-Nr. 188242
- Weitere Informationen und Meldeformular auf www.kuenstlersozialkasse.de.

EÜR-Formular 2016
schon jetzt nutzen

► Buchführung

BMF veröffentlicht Anlage EÜR für 2016

| Das BMF hat das amtliche Formular EÜR 2016 veröffentlicht. Einnahmen-Überschuss-Rechner haben bei der späteren Gewinnermittlung weniger Arbeit, wenn sie ihre Betriebseinnahmen und -ausgaben für 2016 schon jetzt so aufzeichnen, wie es das Formular vorsieht (BMF, Schreiben vom 29.09.2016, Az. IV C 6 – S 2142/07/10001, Abruf-Nr. 189347). |

DOWNLOAD

Anlage EÜR 2016
auf www.iww.de



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Anlage EÜR für 2016 inklusive Anleitung, Anlageverzeichnis und Schuldzinsberechnung zum Download auf www.iww.de → Abruf-Nr. 44336475

Regelung im
Gesetz zur Reform
der Investment-
besteuerung

► Kapitalvermögen

„Ewigkeitsgarantie“ für Alt-Fondsanteile fällt Ende 2017 weg

| Als am 01.01.2009 die Abgeltungsteuer eingeführt wurde, hat der Gesetzgeber für Investmentanteile, die vor dem 01.01.2009 erworben wurden, Bestandsschutz versprochen. Jetzt ist der Gesetzgeber wortbrüchig geworden. Das Steuerprivileg ist im „Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung“ (InvStG) gekippt worden. |

Die entsprechende Passage befindet sich in § 56 Abs. 6 InvStG. Nach dieser – bisher noch eher unbekanntenen – Neuregelung gilt Folgendes:

- Für Investmentanteile, die bis zum 31.12.2008 erworben wurden, bleiben Wertzuwächse bis zum 31.12.2017 steuerfrei. Erst bei Veräußerungen ab dem 01.01.2018 ist der Verkauf von Altanteilen ein Fall fürs Finanzamt.
- Um Kleinanleger zu verschonen, bleiben Wertzuwächse ab 01.01.2018 für solche Alt-Anteile bis zu einem Freibetrag von 100.000 Euro steuerfrei.